

Hauptsatzung der Gemeinde Göhren-Lebbin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Göhren-Lebbin vom 08.07.2025 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Göhren-Lebbin führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: „Gespalten; vorn in Rot ein silberner Schlüssel mit nach außen gewendetem Bart; hinten in Gold ein schwebender blauer Turm mit geschweiffter Haube und goldenem Knauf, zwei betaglichteten Rundbogenfenstern und einem schwarzen Eulenloch im oberen Turmsegment“.
- (3) Die Gemeinde führt das Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der Umschrift GEMEINDE GÖHREN-LEBBIN.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus den Ortsteilen Göhren-Lebbin, Kisserow, Penkow, Poppentin, Roez, Untergöhren und Wendhof. Die Einteilung des Gemeindegebietes inkl. Ortsteile ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im „Malchower Tageblatt“ unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte.
- Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
- Finanz- und Sozialausschuss für Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Satzungsfragen, Betreuung der Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen und Fremdenverkehr bestehend aus fünf Mitgliedern, davon mindestens drei der Gemeindevertretung und maximal zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern,
 - Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Umwelt, Naturschutz und Brandschutz für die Aufgabengebiete Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Brandschutz bestehend aus fünf Mitgliedern, davon mindestens drei der Gemeindevertretung und maximal zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind nicht öffentlich.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6 Bürgermeisterin oder Bürgermeister/ Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,- Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,- Euro pro Monat mit Ausnahme von Auftragsvergaben,
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 300,- Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 600,- Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 300,- Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000,- Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- Euro,
 4. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.500,- Euro ,
 5. über städtebauliche Verträge bis zu 5.000,- Euro.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 800,- Euro bzw. von 300,- Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000,- Euro.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.
- (5) Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben).
 Zu diesen Entscheidungen soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.200,- Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 240,- Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 120,- Euro. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.
- (4) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Göhren-Lebbin, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Malchow unter <http://www.amt-malchow.de>, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Inselstadt Malchow, Der Bürgermeister, Alter Markt 1, 17213 Malchow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Göhren-Lebbin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Göhren-Lebbin werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im „Malchower Tageblatt“. Das „Malchower Tageblatt“ kann zu den Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Malchow, Alter Markt 1, 17213 Malchow kostenlos bezogen werden. Ohne einen Rechtsanspruch auf eine kostenlose Freiauslieferung wird eine Verteilung in die Haushalte vorgenommen. Das „Malchower Tageblatt“ erscheint 4-wöchentlich.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich
- in Göhren-Lebbin in der Untergöhrerer Straße,
 - in Kisserow an der Bushaltestelle,
 - in Penkow am ehemaligen FFW-Gerätehaus
 - in Poppentin in der Ringstraße,
 - in Roez in der Malchower Straße,
 - in Untergöhren im Waldweg,
 - in Wendhof in der Seestraße.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.09.2020 und die erste Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 11.09.2023 außer Kraft.

Göhren-Lebbin, den 16.09.2025

gez. Zillmer
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Kartenauszug - Geoportal

(kein amtlicher Auszug)

Lebbin (131354)

Flur: 3

Maßstab: ca. 1: 50000

Datum: 30.04.2025

Stelle: Amt Malchow, Nutzer: Wessels

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2022

Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt, Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung -auch von Teilen- gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.

